

## **Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006**

### **AXA Swiss Institutional Fund**

#### **Mit den Teilvermögen:**

- AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Domestic (CHF)
- AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Foreign (CHF)
- AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Global ex CHF
- AXA Swiss Institutional Fund – Global Factors – Sustainable Equity ex Switzerland
- AXA Swiss Institutional Fund – Multi Asset Plus

#### **Mitteilung an die Anleger**

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“

Die AXA Investment Managers Schweiz AG, Zürich, als Fondsleitung und die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag vom 3. Oktober 2022 des oben erwähnten Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), zu ändern.

#### **A. Anpassungen des Fondsvertrages**

##### **§ 8 Anlagepolitik**

Die Anlagepolitik des Teilvermögens Multi Asset Plus wird an den Artikel 53 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2) angeglichen und die Aktienquote in § 8 lit. c) ii) von 60 % auf 50 % reduziert.

§ 8 Ziff. 6 lit. c) wird wie folgt geändert:

“Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen dieses Teilvermögens beziehen, einzuhalten. Dabei strebt das Teilvermögen die Konformität hinsichtlich der Kategorienbegrenzungen betreffend die zulässigen Anlagen nach Art. 53 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2) an:

- i) Direkte oder indirekte Anlagen in fest und variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuld-

- nern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten bis maximal 100 %;
- ii) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit bis maximal 50 %;
  - iii) Indirekte Anlagen in Immobilien oder Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen der Immobilienbranche bis maximal 30 %, wovon maximal ein Drittel im Ausland;
  - iv) Indirekte alternative Anlagen gemäss a) v, vi und viii oben bis maximal 15 %;
  - v) Anlagen, welche keine tägliche Liquidität bieten oder welche nicht an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden bis maximal 15 %; diese Anlagebeschränkung gilt für alle Anlagen des Teilvermögens insgesamt und bezieht sich daher insbesondere auch auf einschlägige Anlagen gemäss § 8 Ziff. 6 Bst. c) iii) und iv) vorstehend;
  - vi) Der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung ist beschränkt auf maximal 30 %;
  - vii) Bei indirekten Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere ist die Bestimmung gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. a) nicht anwendbar, welche besagt, dass zum Zeitpunkt des Kaufs die Anlagen ein Rating von mindestens BBB– (Standard & Poor's oder Fitch), BBB (low) respektive Baa3 (Moody's) aufweisen müssen. Dies bedeutet, dass das Teilvermögen in kollektive Kapitalanlagen investieren darf, welche ihrerseits in festverzinsliche Wertpapiere mit einem tieferen Rating als oben genannt investieren dürfen.“

## **§ 15 Risikoverteilung**

Die Risikoverteilungsvorschriften in Bezug auf Effekten, Geldmarktinstrumente und OTC-Geschäfte werden angepasst.

§ 15 Ziff. 3a) wird ergänzt und lautet neu wie folgt:

“Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente von Emittenten, worin mehr als 5 % des Vermögens des Teilvermögens investiert sind, darf 40 % des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, welche als Erleichterung der Anlagerestriktionen in den jeweiligen Teilvermögen erwähnt sind.”

§15 Ziff. 4 wird wie nachfolgend beschrieben eingefügt und die bestehende Ziff. 4 wird nun als Ziff. 5 fortgeführt:

“Die Fondsleitung darf höchstens 5 % des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10 % des Fondsvermögens.”

Der nachstehende Passus wird nun nicht mehr unter Ziff. 3, sondern unter Ziff. 4 geführt und bleibt unverändert:

“Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteiirisikos nicht berücksichtigt.”

Zudem wird für das Teilvermögen Bonds Global ex CHF die Möglichkeit eröffnet, Investitionen in Staatsanleihen, welche durch die Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben werden, zu tätigen.

§ 15 Ziff. 10 wird als Ziff. 11 fortgeführt und um den Passus mit der Investitionsoption in US-Staatsanleihen ergänzt. § 15 Ziff. 11 gibt den folgenden Wortlaut wieder:

“Die in Ziff. 3 Bst. a erwähnte Grenze von 10 % ist auf 35 % angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente begeben oder garantiert werden von den Schweizerischen Pfandbriefinstituten, einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen und supranationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der OECD angehören, begeben oder garantiert werden. Darüber hinaus kann bis zu 65 % des Vermögens des Teilvermögens des AXA Swiss Institutional Funds - Bonds Global ex CHF in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40 % nach Ziff. 3 Bst. a ausser Betracht.”

## **B. Anpassungen im Anhang**

### **Ziff. 13 Weitere Informationen**

Der Benchmark 100 % FTSE World Government Bond Index für den AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Global ex CHF wurde ersetzt.

Ziff. 13.3 lautet neu:

Benchmark: 100 % FTSE World Government Bond Index

“100 % FTSE World Government Bond Index bis 30.09.2022

Seit 01.10.2022

Klasse 1 und 2: J.P. Morgan GBI Global Unhedged CHF

Klasse 3: J.P. Morgan Govt Bond Hedged CHF GBI Global”

## **C. Rein redaktionelle Anpassungen**

Es wurden zudem kleinere, rein redaktionelle Anpassungen des Fondsvertrages vorgenommen.

## **D. Rechte der Anleger**

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, innert 30 Tagen nach dieser Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA bei der Genehmigung von Fondsvertragsänderungen ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV prüft und deren Gesetzeskonformität feststellt (Art. 41 Abs. 2bis KKV).

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds (auch verfügbar auf

<https://www.swissfunddata.ch>),

sowie die genauen Änderungen des Fondsvertrags im Wortlaut können bei der Fondsleitung (AXA Investment Managers Schweiz AG, Affolternstrasse 42, 8050 Zürich) und der Depotbank (State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich) kostenlos bezogen werden.

Zürich, 20. Februar 2023

Die Fondsleitung:  
AXA Investment Managers Schweiz AG

Die Depotbank:  
State Street Bank International  
GmbH, München, Zweignieder-  
lassung Zürich